

Zu TOP 5

**Beschlussvorlage Ausschuss
für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen Nr.: 31**

- 1. Gemeinsamer örtlicher Ordnungsbehördenbezirk der
Mitgliedskommunen Edermünde, Guxhagen (bisher), Körle, Malsfeld,
Morschen, Felsberg, Melsungen und Spangenberg;**
- 2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gründung eines gemeinsamen
Ordnungsbehördenbezirkes „Gefahrgut Schwalm-Eder“;**

Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen

Nach der Kündigung der Gemeinde Guxhagen und dem damit verbundenen Austritt aus dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk (OBB) zum 31.12.2026 muss eine neue Vereinbarung getroffen werden.

Da auch die übertragenen Aufgaben geändert werden sollen, müssen nicht nur die Mitgliedskommunen geändert werden, sondern auch der § 2 der im Jahr 2012 abgeschlossenen Vereinbarung.

Zukünftig wird die Überwachung von Gefahrgut (2. Spiegelstrich zu § 2 der Vereinbarung aus dem Jahr 2012) gestrichen und diese Aufgabe dem aktuellen Ordnungsbehördenbezirk Schwalm-Eder-Süd (OBB S-E-S) übertragen werden.

Dieser OBB S-E-S hat bereits der Aufgabenübernahme für die verbleibenden Mitgliedskommunen Edermünde, Körle, Malsfeld, Morschen, Felsberg, Melsungen und Spangenberg am 18.08.2026 zugestimmt. Hier muss ebenfalls eine neue Vereinbarung abgeschlossen werden. Diese beinhaltet die Sicherstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Zuständigkeit und der hieraus resultierenden Pflichtaufgabe der Überwachung der Beförderung und Lagerung gefährlicher Güter sowie der Beförderung radioaktiver Stoffe. Eine Präsentation aus der Sitzung des OBB S-E-S vom 18.08.2026 wurde zur Verfügung gestellt. In der Anlage 3 ist ein Teilauszug daraus beigefügt.

Vor dem Hintergrund der Aufgabenübertragung an den OBB S-E-S hat die zuständige Verwaltung dieses Bezirkes eine mögliche Kostenverteilung für die Erweiterung des Ordnungsbehördenbezirkes „Gefahrgut Schwalm-Eder-Süd“ erarbeitet. Die entsprechende Berechnung ist dieser Beschlussvorlage als Anlage 4 beigefügt.



Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung den Abschluss der neuen Vereinbarungen zum OBB (Anlage 1) und OBB S-E-S (Anlage 2).

Beschlussentwurf:

Dem Abschluss der in den Anlagen beigefügten Vereinbarungen

1. über die Bildung eines gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes (OBB) zwischen den Städten Melsungen, Felsberg und Spangenberg und den Gemeinden Edermünde, Körle, Malsfeld und Morschen (Anlage 1)

sowie

2. zur Gründung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes Gefahrgut Schwalm-Eder (Anlage 2) wird zugestimmt.

Melsungen, 15.10.2026

Der Magistrat
der Stadt Melsungen



Timo Riedemann
Bürgermeister

Vereinbarung

über die Bildung eines gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes
zwischen den Städten

Melsungen
Felsberg
Spangenberg

jeweils vertreten durch den Magistrat

und den Gemeinden

Edermünde
Körle
Malsfeld
Morschen

jeweils vertreten durch den Gemeindevorstand

§ 1

Die vertragsschließenden Städte und Gemeinde bilden gemäß § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) einen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk.

§ 2

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde sind beschränkt auf die sich

aus § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten vom 12. November 2007 (GVBl. I S. 800) zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten vom 08. Juni 2011 (GVBl. I S. 314) ergeben Zuständigkeiten hinsichtlich der Überwachung des fließenden Straßenverkehrs.

§ 3

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde werden von dem Bürgermeister der Stadt Melsungen erfüllt.

Der Ordnungsbehörde in dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk steht ein Beirat zur Seite. Der Beirat besteht aus den Bürgermeistern der beteiligten Kommunen oder einem beauftragten Vertreter.

Er tritt bei Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – zusammen. Ihm obliegt insbesondere die Entscheidung über eine Erweiterung bzw. Verminderung der Anzahl der Mitgliedsgemeinden. Er empfiehlt Grundregeln für die Aufstellung der Einsatzpläne, Zahl und Art der Messgeräte und des sonst benötigten Materials mit Anschaffungskosten von mehr als 2.500 Euro. Er gibt ferner Empfehlungen hinsichtlich der Zahl und Eingruppierung des zur Aufgabenerfüllung in dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk erforderlichen Personals.

§ 4

Soweit die anfallenden Kosten nicht durch die mit der Aufgabenerfüllung zusammenhängenden Einnahmen oder Zuschüsse Dritter gedeckt werden können, werden Sie auf die beteiligten Gemeinden wie folgt verteilt:

Laufende Kosten und Investitionen im Verhältnis der Zahl der durch das Hessische Statistische Landesamt amtlich festgestellten Einwohner (zum 31.12. eines jeden Jahres).

Etwaige Überschüsse werden nach gleichen Maßstäben ausgeglichen.

Bis spätestens 30.11. des folgenden Jahres wird unter Vorlage einer Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben abgerechnet.

Bei Bedarf werden Abschläge auf voraussichtliche Kostenzuschüsse erhoben.

Die Vorschrift des § 106 Abs. 1 Nr. 4 HSOG ist zu beachten.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die bisherige Vereinbarung aus dem Jahr 2012 tritt zum 31.12.2026 außer Kraft.

Die Vereinbarung kann jährlich, mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres, gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Magistrat der Stadt Melsungen zu richten.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

34212 Melsungen, den

Bestätigt durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen
am

DER MAGISTRAT DER
STADT MELSUNGEN

Bürgermeister

Erste Stadträtin

34587 Felsberg, den

Bestätigt durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Felsberg
am

DER MAGISTRAT DER
STADT FELSBURG

Bürgermeister

Erster Stadtrat

34286 Spangenberg, den

Bestätigt durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Spangenberg am

DER MAGISTRAT DER
STADT SPANGENBERG

Bürgermeister

Erster Stadtrat

34295 Edermünde, den

Bestätigt durch den Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde am

DER GEMEINDEVORSTAND DER
GEMEINDE EDERMÜNDE

Bürgermeisterin

Erster Beigeordneter

34327 Körle, den

Bestätigt durch den Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Körle
am

DER GEMEINDEVORSTAND DER
GEMEINDE KÖRLE

Bürgermeister

Erster Beigeordneter

34323 Malsfeld, den

Bestätigt durch den Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Malsfeld
am

DER GEMEINDEVORSTAND DER
GEMEINDE MALSFELD

Bürgermeister

Erster Beigeordneter

34326 Morschen, den

Bestätigt durch den Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Morschen
am

DER GEMEINDEVORSTAND DER
GEMEINDE MORSCHEN

Bürgermeister

Erste Beigeordnete

ENTWURF



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gründung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes

zwischen den Städten

Borken (Hessen)
Felsberg
Homberg (Efze)
Melsungen
Neukirchen (Knüll)
Schwalmstadt
Schwarzenborn
Spangenberg

jeweils vertreten durch den Magistrat

und den Gemeinden

Bad Zwesten
Edermünde
Frielendorf
Gilserberg
Jesberg
Knüllwald
Körle
Malsfeld
Morschen
Neuental
Oberaula
Ottrau
Schrecksbach
Wabern
Willingshausen

jeweils vertreten durch den Gemeindevorstand

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die vertragsschließenden Städte und Gemeinde bilden gemäß § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) einen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk.

Der Name des zu gründenden Bezirkes soll „Ordnungsbehördenbezirk Gefahrgut Schwalm-Eder“ lauten.

§ 2

Zweck

Die Bildung des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes Gefahrgut Schwalm-Eder dient folgendem Zweck:

Übernahme der Aufgaben im Rahmen der Überwachung, der Beförderung und Lagerung gefährlicher Güter sowie Beförderung radioaktiver Stoffe gem. § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG) in Verbindung mit § 1 Nr. 6 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zur Durchführung des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes (HSOG-DVO), soweit diese nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen sind.

§ 3

Zuständigkeiten

- (1) Die Aufgaben des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbezirks werden von dem Bürgermeister der Stadt Homberg (Efze) erfüllt. Die Leitung wird jeweils zu 50/100 von der Stadt Homberg (Efze) und der Gemeinde Knüllwald ausgeführt.

Der Verwaltungssitz befindet sich in den Räumlichkeiten der Gemeinde Knüllwald.

Die Überwachung, die Beförderung und Lagerung gefährlicher Güter sowie Beförderung radioaktiver Stoffe wird durch die Bediensteten des Ordnungsbehördenbezirkes Schwalm-Eder-Knüll ausgeführt.

- (2) Der Ordnungsbehörde in dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk steht ein Beirat zur Seite. Der Beirat besteht aus den Bürgermeistern der beteiligten Kommunen oder einem beauftragten Vertreter. Er tritt bei Bedarf und auf Antrag einer beteiligten Stadt oder Gemeinde zusammen und entscheidet über wesentliche Punkte der Zusammenarbeit.

§ 4

Beitrittserklärungen anderer Kommunen

Andere Städte und Gemeinden können im Wege einer Beitrittserklärung in den Ordnungsbehördenbezirk Gefahrgut Schwalm-Eder aufgenommen werden. Die Zustimmung aller beteiligten Städte und Gemeinden ist erforderlich.

§ 5

Kosten

- (1) Die anfallenden Kosten (laufende Kosten und Investitionen) werden gem. §106 Abs. 1 Nr. 4 (HSOG) nach dem Verhältnis der jeweiligen vom Hessischen Statistischen Landesamt amtlich festgelegten Einwohnerzahlen (zum: 30. Juni des Vorjahres) von den beteiligten Städten und Gemeinden getragen, soweit sie nicht durch die mit der Aufgabenerfüllung zusammenhängenden Einnahmen oder Zuschüsse Dritter gedeckt werden können.
- (2) Etwaige Überschüsse werden nach gleichen Maßstäben ausgeglichen.
- (3) Bis spätestens 31.05. des folgenden Jahres wird unter Vorlage einer Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben abgerechnet.

Bei Bedarf werden Abschläge auf voraussichtliche Kostenzuschüsse erhoben.

§ 6

Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird zunächst für die vertragsabschließenden Kommunen mit einer Laufzeit von 5 Jahren abgeschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder beteiligten Kommune unter Angabe der Gründe durch schriftliche Anzeige an die Stadt Homberg (Efze) mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht, an dieser Vereinbarung festzuhalten, besteht ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht. Eine Abmahnung hat vorher zu erfolgen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann im Einvernehmen aller Beteiligten aufgelöst werden.

§ 7

Genehmigung

Diese Vereinbarung tritt nach Anordnung des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes durch das Regierungspräsidium Kassel am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung eventueller Lücken verpflichten sich alle beteiligten, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt bedacht worden wäre.

Borken (Hessen), den

Der Magistrat der Stadt Borken (Hessen)

(Siegel)

Marcèl Pritsch
Bürgermeister

Horst Simmen
Erster Stadtrat

Felsberg, den

Der Magistrat der Stadt Felsberg

(Siegel)

Dr. Björn Faupel
Bürgermeister

Ralf Stremetzne
Erster Stadtrat

Homberg (Efze), den

Der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)

(Siegel)

Dr. Nico Ritz
Bürgermeister

Achim Jäger
Erster Stadtrat

Melsungen, den

Der Magistrat der Stadt Melsungen

(Siegel)

Timo Riedemann
Bürgermeister

Ulrike Hund
Erste Stadträtin

Neukirchen, den

Der Magistrat der Stadt Neukirchen

(Siegel)

Marian Knauff
Bürgermeister

Nils Bernhardt
Erster Stadtrat

Schwalmstadt, den

Der Magistrat der Konfirmationsstadt Schwalmstadt

(Siegel)

Tobias Kreuter
Bürgermeister

Lothar Ditter
Erster Stadtrat

Schwarzenborn, den

Der Magistrat der Stadt Schwarzenborn

(Siegel)

Jürgen Liebermann
Bürgermeister

Stefan Scheindl
Erster Stadtrat

Spangenberg, den

Der Magistrat der Stadt Spangenberg

(Siegel)

Andreas Rehm
Bürgermeister

Michael Johne
Erster Stadtrat

Bad Zwesten, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Zwesten

(Siegel)

Achim Siebert
Bürgermeister

Dirk Höhle
Erster Beigeordneter

Edermünde, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Edermünde

(Siegel)

Michaela Weitsch
Bürgermeisterin

Gerhard Rohm
Erster Beigeordneter

Frielendorf, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Frielendorf

(Siegel)

Jens Nöll
Bürgermeister

Isabelle Vaupel
Erste Beigeordnete

Gilserberg, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Gilserberg

(Siegel)

Lukas Daum
Bürgermeister

Lothar Hirth
Erster Beigeordneter

Jesberg, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Jesberg

(Siegel)

Heiko Manz
Bürgermeister

Klaus Wetzlar
Erster Beigeordneter

Knüllwald, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Knüllwald

(Siegel)

Andreas Koch
Bürgermeister

Günter Ebert
Erster Beigeordneter

Körle, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Körle

(Siegel)

Mario Gerhold
Bürgermeister

Volker Blumenstein
Erster Beigeordneter

Malsfeld, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Malsfeld

(Siegel)

Michael Hanke
Bürgermeister

Volker Komiske
Erster Beigeordneter

Morschen, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Morschen

(Siegel)

Roland Zobel
Bürgermeister

Sabine Knobel
Erste Beigeordnete

Neuental, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Neuental

(Siegel)

Sandra Bischoff
Bürgermeisterin

Bernd Schmidt
Erster Beigeordneter

Oberaula, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Oberaula

(Siegel)

Klaus Wagner
Bürgermeister

Lothar Maurer
Erster Beigeordneter

Ottrau, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ottrau

(Siegel)

Jonas Korell
Bürgermeister

Burkhard Raatz
Erster Beigeordneter

Schrecksbach, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schrecksbach

(Siegel)

Daniel Helwig
Bürgermeister

Gerhard Bechtel
Erster Beigeordneter

Wabern, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wabern

(Siegel)

Claus Steinmetz
Bürgermeister

Klaus Urbanek
Erster Beigeordneter

Willingshausen, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Willingshausen

(Siegel)

Luca Fritsch
Bürgermeister

Volker Damm
Erster Beigeordneter

Allgemeine Information

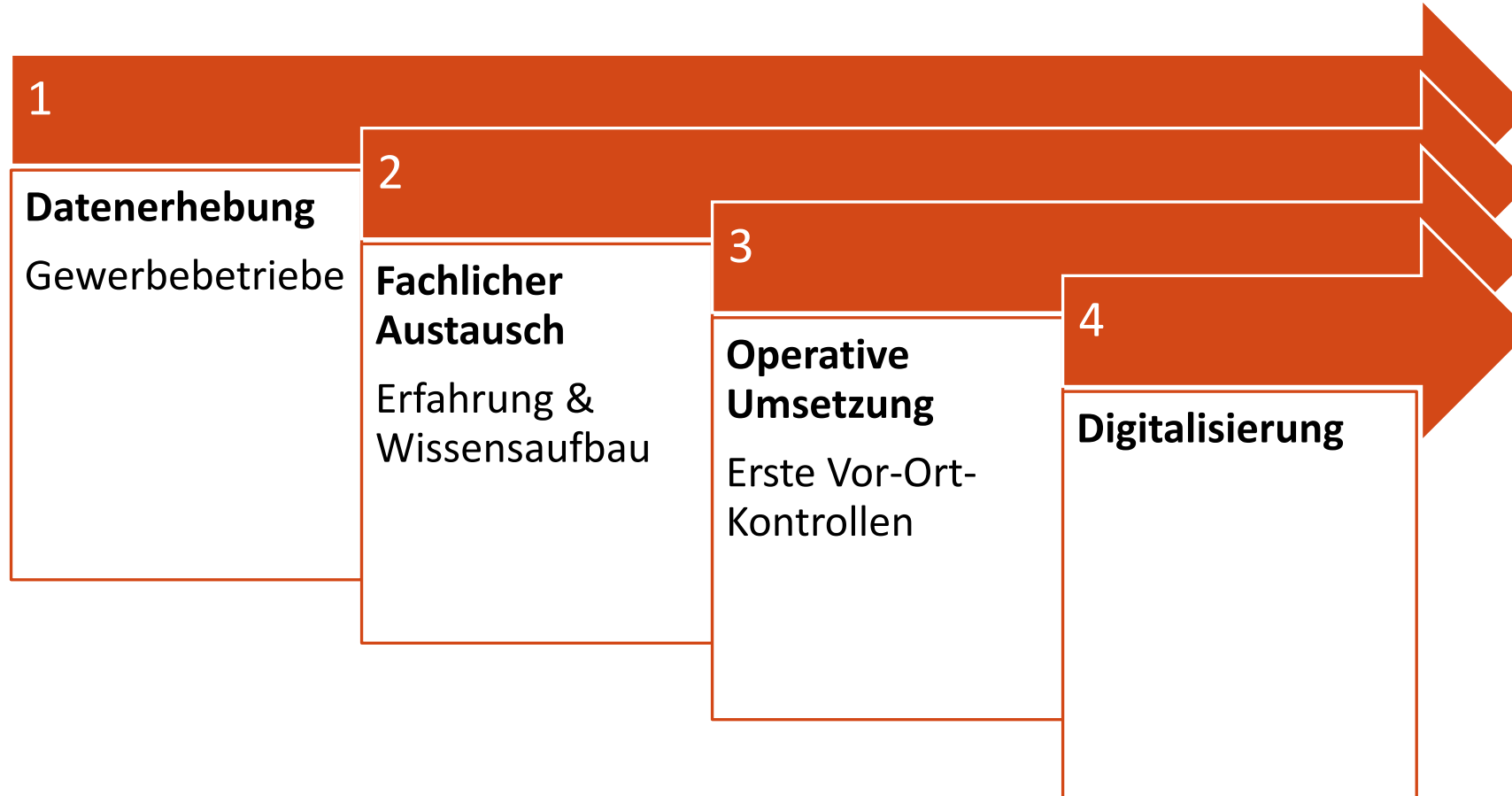
Begriff „Gefahrstoff“

- Bezieht sich auf den Umgang, die Lagerung und die Verarbeitung innerhalb von Betrieben oder Haushalten.
- *Rechtliche Grundlage: Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in Deutschland.*
- *Typische Kennzeichnung:*
Gefahrenpiktogramme (weißes Quadrat mit rotem Rand), Signalwörter wie "Gefahr" oder "Achtung"

Begriff „Gefahrgut“

- Bezieht sich ausschließlich auf die Beförderung auf öffentlichen Verkehrswegen. Hier stehen Risiken wie Unfälle, Auslaufen oder Brände während des Transports im Fokus.
- *Rechtliche Grundlage: Gefahrgutvorschriften (z.B. ADR für die Straße).*
- *Typische Kennzeichnung: Orangefarbene Warntafeln (Warndreiecke) am Fahrzeug, große Gefahrzettel (Rauten) auf den Verpackungen*

TOP 2 Bericht der Leitung des Ordnungsbehördenbezirks



Administrative Durchführung

Der organisatorische Gesamtprozess stellt einen **kontinuierlichen Jahreszyklus der Datenpflege, Risikobewertung und operativen Überwachung** dar. Er gewährleistet eine einheitliche, aktuelle und risikoorientierte Steuerung der Gefahrgutüberwachung im gesamten Ordnungsbehördenbezirk.

Step 1	Step 2	Step 3	Step 4	Step 5	Step 6	Step 7
Jährliche Information der Gewerbeämter	Stammdatenpflege und Datenaktualisierung	Datenabfrage	Risikoclustering	Feststellung der Überwachungsnotwendigkeit	Operative Durchführung der Gefahrgutüberwachung	Nachbereitung und Maßnahmensteuerung
Automatische Übermittlung zum 01.01. eines jeden Jahres durch die Gewerbeämter der Mitgliedskommunen: die Gewerbestammdaten (alle An-, Ab- und Ummeldungen von Gewerbebetrieben)	Die übermittelten Daten werden zentral zusammengeführt und einer strukturierten Stammdatenpflege unterzogen: - Abgleich mit Vorjahresdatenbeständen - Bereinigung von Dubletten und Inkonsistenzen - Aktualisierung von Betriebsstatus und Standortdaten - Zuordnung der Betriebe zu den jeweiligen Kommunen - Aufnahme neu gemeldeter Betriebe Die bereinigten Daten bilden die verbindliche Arbeitsgrundlage für den weiteren Prozess.	Auf Basis der aktualisierten Stammdaten erfolgt eine gezielte Datenabfrage bei den Gewerbebetrieben. Die Betriebe werden aufgefordert, Angaben zu machen zu: - Art der gelagerten Gefahrgüter - Mengen und Lagerbedingungen - Umschlag von Gefahrstoffen - betrieblichen Prozessen mit Gefahrgutbezug	Nach Auswertung der Rückmeldungen erfolgt eine risikoorientierte Einstufung der Betriebe in drei Stufen: Stufe 1: geringe Relevanz (kein oder geringes Gefährdungspotenzial) Stufe 2: mittlere Relevanz (regelmäßige Lagerung oder Umschlag) Stufe 3: hohe Relevanz (hohe Mengen oder besonders gefährliche Stoffe) Zusätzlich können folgende Kategorien geführt werden: Prüffälle: unklare oder fehlende Angaben Nichtmitwirkende Betriebe: keine Rückmeldung trotz Erinnerung	Auf Grundlage des Risikoclustering wird geprüft, ob und in welchem Umfang eine operative Überwachung erforderlich ist. Entscheidungskriterien: - Einstufung in Risikostufe 2 oder 3 - Auffälligkeiten in den Angaben - fehlende oder widersprüchliche Daten - besondere örtliche Gefährdungslage	Bei festgestellter Überwachungsnotwendigkeit erfolgt die operative Umsetzung durch Vor-Ort-Kontrollen. Ablauf: - Terminierung - Betriebsbegehung und Dokumentenprüfung - Bewertung der Gefahrgutprozesse - Feststellung von Mängeln und Risiken - Abschlussgespräch mit dem Betrieb	- Erstellung von Kontrollberichten - Anordnung von Maßnahmen und Fristen - ggf. Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren - Dokumentation in der zentralen Überwachungsdatenbank - Planung von Nachkontrollen

Risikoclustering

Das Risikoclustering dient der **systematischen Einteilung** der Gewerbebetriebe in Gruppen (Cluster) mit vergleichbarem Risikoniveau. Ziel ist es, Überwachungs- und Kontrollressourcen risikoorientiert einzusetzen.

Stufe 1

- Nur gelegentlicher Umgang mit Gefahrgut
- Geringere Mengen
- Keine oder nur sehr seltene Gefahrguttransporte

Stufe 2

- Regelmäßiger Umgang mit Gefahrgut, aber geringere Mengen
- Gefahrgut nur als Nebentätigkeit
- Geringeres bis mittleres Gefährdungspotenzial

Stufe 3

- Große Mengen gefährlicher Güter
- mehrere Gefahrgutklassen
- Versand, Verpackung oder Beförderung als Haupttätigkeit
- Gefahrgutbeauftragter erforderlich
- Regelmäßige Transporte

Operative Durchführung

Praktische Durchführung der Gefahrgutüberwachung in Gewerbebetrieben mit dem Ziel, die **Einhaltung der Gefahrgutvorschriften sicherzustellen** und einen **sicheren Transport** sowie eine **ordnungsgemäße Verpackung, Verladung und Handhabung** gefährlicher Güter zum **Schutz von Menschen, Umwelt und Sachwerten** zu gewährleisten.

Step 1	Step 2	Step 3	Step 4	Step 5	Step 6	Step 7	Step 8
Vorbereitung der Überwachung	Eröffnungsgespräch	Dokumentenprüfung	Betriebsbegehung	Feststellung und Bewertung	Abschlussgespräch	Nachbereitung	Nachkontrolle
- Auswertung der Betriebsdaten - Sichtung Kontrollberichte/ Erkenntnisse - Festlegung des Überwachungsumfangs - Terminankündigung - Zusammenstellung der Prüfunterlagen	- Vorstellung der Überwachungsbeamten - Erläuterung von Rechtsgrundlage und Kontrollziel - Benennung eines betrieblichen Ansprechpartners - Kurze Vorstellung des Betriebsablaufs und der Gefahrgutaktivitäten	Prüfung der für den Gefahrgutbereich relevanten Unterlagen - Beförderungspapiere - Gefahrgutbeauftragtenbestellung - Schulungs- und Unterweisungsnachweise - Sicherheitsdatenblätter - Betriebsanweisungen - Nachweise über Verpackungen und Kennzeichnungen - Dokumentation innerbetrieblicher Abläufe	Lagerbereiche - Art und Menge der gelagerten Gefahrgüter - Einhaltung von Lageranforderungen - Kennzeichnung und Beschilderung - Zustand der Behälter und Verpackungen - Auffangvorrichtungen und Brandschutz Umschlagbereiche - Be- und Entladevorgänge - Sicherung gegen Austritt von Gefahrstoffen - Ordnung und Sauberkeit - Verfügbarkeit geeigneter Notfallmittel Fahrzeuge und Transporteinrichtungen - Kennzeichnung der Fahrzeuge - Mitführung vorgeschriebener Ausrüstung - Zustand der Ladungssicherung - Einhaltung gefahrgutrechtlicher Anforderungen	- Dokumentation der vorgefundenen Situation - Erfassung festgestellter Mängel - Fotodokumentation (soweit erforderlich) - Bewertung der festgestellten Verstöße nach Schwere und Gefährdungspotenzial	- Erläuterung der Feststellungen - Besprechung festgestellter Mängel - Hinweise auf erforderliche Maßnahmen - Festlegung von Fristen zur Mängelbeseitigung - Gelegenheit zur Stellungnahme durch den Betrieb	- Erstellung des Überwachungsberichts - Dokumentation der Ergebnisse in der Überwachungsdatenbank - Erlass erforderlicher Anordnungen - Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren bei Verstößen - Terminierung von Nachkontrollen bei Bedarf	Sofern Mängel festgestellt wurden: - Prüfung der fristgerechten Mängelbeseitigung - Kontrolle vorgelegter Nachweise - Gegebenenfalls erneute Vor-Ort-Überwachung - Abschluss des Vorgangs

Mögliche Kostenverteilung IKZ Ordnungsbehördenbezirk (OBB)
Erweiterung des Gefahrgutbezirkes

Kommune	Einwohner	% Anteil	Kosten 2025
Homberg (Efze)	14.795	15,23	14.469,51 €
Knüllwald	4.444	4,57	4.346,23 €
Frielendorf	7.098	7,31	6.941,85 €
Schwarzenborn	1.091	1,12	1.067,00 €
Borken (Hessen)	12.291	12,65	12.020,60 €
Neukirchen (Knüll)	6.822	7,02	6.671,92 €
Oberaula	3.296	3,39	3.223,49 €
Ottrau	2.194	2,26	2.145,73 €
Bad Zwesten	3.900	4,01	3.814,20 €
Jesberg	2.092	2,15	2.045,98 €
Neuental	2.992	3,08	2.926,18 €
Wabern	7.249	7,46	7.089,52 €
Schwalmstadt	18.465	19,01	18.058,77 €
Gilserberg	2.871	2,96	2.807,84 €
Schrecksbach	2.922	3,01	2.857,72 €
Willingshausen	4.615	4,75	4.513,47 €
Gesamt	97.137	100,00	95.000,00 €

Geplante Kosten 2027

Personalkosten

1 VZ OBB (EG 8/3) 62.000,00 €

Anteilige Sachkosten

(z.b. Treibstoffe, Leasing,
Ausstattung, Telefon, etc.) 18.000,00 €

Fremdleistungen

Gefahrgutrechtliche Betreuung
und Beratung durch Fa. Klee-
Sicherheit 15.000,00 €

95.000,00 €

Einwohner gemäß Bevölkerungstabelle zum 31.12.2024

Mögliche Kostenverteilung IKZ Ordnungsbehördenbezirk (OBB)
Erweiterung des Gefahrgutbezirkes um AK Melsungen

Kommune	Einwohner	% Anteil	Kosten 2025
Homburg (Efze)	14.795	10,20	13.568,90 €
Knüllwald	4.444	3,06	4.075,71 €
Frielendorf	7.098	4,89	6.509,77 €
Schwarzenborn	1.091	0,75	1.000,59 €
Borken (Hessen)	12.291	8,48	11.272,41 €
Neukirchen (Knüll)	6.822	4,70	6.256,64 €
Oberaula	3.296	2,27	3.022,85 €
Ottrau	2.194	1,51	2.012,18 €
Bad Zwesten	3.900	2,69	3.576,80 €
Jesberg	2.092	1,44	1.918,63 €
Neuental	2.992	2,06	2.744,05 €
Wabern	7.249	5,00	6.648,26 €
Schwalmstadt	18.465	12,73	16.934,76 €
Gilserberg	2.871	1,98	2.633,07 €
Schrecksbach	2.922	2,01	2.679,85 €
Willingshausen	4.615	3,18	4.232,54 €
Melsungen	14.012	9,66	12.850,79 €
Felsberg	10.500	7,24	9.629,84 €
Spangenberg	6.027	4,16	5.527,53 €
Edermünde	7.371	5,08	6.760,15 €
Körle	3.175	2,19	2.911,88 €
Malsfeld	3.695	2,55	3.388,79 €
Morschen	3.101	2,14	2.844,01 €
Gesamt	145.018	100,00	133.000,00 €

Geplante Kosten 2027

Personalkosten

1,50 VZ OBB (EG 8/3) 93.000,00 €

Anteilige Sachkosten

(z.b. Treibstoffe, Leasing,
Ausstattung, Telefon, etc.) 25.000,00 €

Fremdleistungen

Gefahrgutrechtliche Betreuung
und Beratung durch Fa. Klee-
Sicherheit 15.000,00 €

133.000,00 €

Einwohner gemäß Bevölkerungstabelle zum 31.12.2024